



Stadt
SPAICHINGEN
SATZUNG

zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 21.12.1981, zuletzt geändert am 25.01.2010, folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Spaichingen betreibt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Spaichingen und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlage maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.

§ 3

Marktplatz

Die Wochenmärkte und Jahrmärkte werden auf dem Marktplatz abgehalten. Die Stadt behält sich vor, in besonderen Fällen einen anderen Marktort zu bestimmen.

§ 4

Markttage

Der Wochenmarkt wird jeden Samstag abgehalten. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

Die Jahrmärkte werden jährlich nach dem amtlichen Marktverzeichnis Baden-Württemberg abgehalten.

§ 5

Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten sind

- a) für die Wochenmärkte von 7.00 – 12.00 Uhr
- b) für die Jahrmärkte in der Zeit vom 1. April bis 30. September
von 7.00 – 18.00 Uhr.

in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
von 8.00 – 18.00 Uhr.

§ 6

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind ausschließlich die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Waren.
- (2) Für das Feilbieten von Gegenständen sowie Verabreichen von Getränken und Speisen auf den Jahrmärkten gelten die §§ 68 und 68 a der Gewerbeordnung.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 7

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 8

Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen, insbesondere:

- a) zur Sicherung der Attraktivität des Marktes bzw. der Veranstaltung durch Gewährleistung eines konstanten Qualitätsniveaus der Beschicker,
 - b) zur Erzielung eines möglichst vielseitigen und ausgewogenen Veranstaltungs- und Warenangebots,
 - c) unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Warenangebots auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 - d) nach dem Grundsatz Erzeuger/innen vor Händler/innen und
 - e) der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (3) Für die Jahrmärkte sind Erlaubnisanträge spätestens zwei Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung einzureichen. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 3. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-

Württemberg abgewickelt werden; §§ 42 a, 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss beim Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (2) Marktbesicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (3) Das Marktgelände darf nur von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7 Tonnen befahren werden.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Das Abringen von anderen als in Absatz 2 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Verwaltung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, die lebensmittel-, hygiene- und baurechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach dem Gewerberecht zum Verkauf auf dem Markt zugelassen sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor und dahinter liegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Abfälle müssen unverzüglich nach Marktschluss entfernt werden.

§ 13

Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Verkaufsplätzen werden Marktgebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Marktgebührenordnung erhoben.

§ 14

Haftung

- (1) Kann ein Markt aus zwingenden Gründen nicht abgehalten werden, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Die Stadt haftet für Schaden der Benutzer und Besucher nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen ihres Personals. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Die Stadt haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und die Sicherheit der eingebrachten Sachen.

- (3) Die Benutzer und Besucher haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch ihr Verschulden entstehen. Sie haben für das Verschulden ihres Personals und ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.

§ 15

Befreiungen

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder vollziehbaren Anordnung über

1. die in § 5 bestimmten Verkaufszeiten,
2. den Zutritt nach § 7,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 VII,
5. den Auf und Abbau nach § 9,

6. die Verkaufseinrichtungen nach § 10,
7. das Verhalten auf dem Markt nach § 11,
8. die Sauberhaltung des Marktes nach § 12

verstößt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 9.6.1969 außer Kraft.

Spaichingen, den 25.01.2010

Hans Georg Schuhmacher
Bürgermeister